

An die
Vorsitzende des
Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Barbara Ostmeier, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Kiel, 20. Dezember 2012

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Mitbestimmungsgesetzes (Drucksache 18/191)

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit, zu dem oben genannten Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen. Wir nehmen die Gelegenheit gerne wahr, unsere Position darzustellen. Für die verspätete Abgabe der Stellungnahme bitten wir um Entschuldigung.

Das Mitbestimmungsgesetz regelt die Arbeit der Personalräte in den Dienststellen des Landes, der Kommunen, der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie der rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Änderungen wirken so nicht nur auf die Landesverwaltung, sondern auch auf die Kommunalverwaltungen und weitere öffentliche Einrichtungen.

Gegenüber der derzeitigen Rechtslage sollen mit dem Gesetzentwurf

- die Personalräte größer werden,
- die Personalräte längere Schulungs- und Bildungsveranstaltungen besuchen können,
- die Personalräte häufiger an Konferenzen von Gewerkschaften und Berufsverbänden teilnehmen können,
- Personalversammlungen in den Dienststellen häufiger durchgeführt werden,
- die Stufenvertretungen größer werden,
- die Besprechungen zwischen Dienststellenleitung und Personalrat häufiger stattfinden.

Alle diese Maßnahmen mögen dazu beitragen, die Aufgabenwahrnehmung durch die Personalvertretungen intensiver und umfangreicher zu gestalten. Aus Sicht der Personalvertreter mag dieses auch wünschenswert sein. Notwendig sind die Änderungen damit aber noch nicht. Vielmehr sind uns keinerlei Hinweise bekannt, dass die Personalvertretungsarbeit in der Landesverwaltung und den Kommunalverwaltungen Schleswig-Holsteins derzeit nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden könnte. Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Begründung, Ausführungen dazu, warum eine umfangreichere Personalvertretungsarbeit notwendig sein sollte, finden sich deshalb nicht. Aus unserer Sicht ist darüber hinaus eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen für die Personalvertretung nur dann zu rechtfertigen, wenn sich daraus eine für die Bürger erkennbare Qualitätsverbesserung bei der Aufgabenerfüllung durch die Dienststellen des Landes und der Kommunen ergibt. Ein solcher Zusammenhang müsste insbesondere auch deshalb schlüssig nachgewiesen werden, weil Schleswig-Holstein mit seinen Mitbestimmungsrechten schon heute im bundesweiten Ländervergleich mit an der Spitze liegt.

Zu den Kostenfolgen der vorgesehenen Neuregelungen werden im Gesetzentwurf keine Aussagen getroffen. In der Summe wird der unmittelbare Mehraufwand für den Landeshaushalt und die Kommunalhaushalte vermutlich in einem überschaubaren Rahmen bleiben. Dennoch stellt sich die grundsätzliche Frage, warum in einer Zeit, in der in allen Bereichen deutliche Kürzungen vorgenommen werden müssen, gerade die Aufwendungen für die Personalvertretungstätigkeit ansteigen sollen. Es kann nicht Aufgabe des Landesgesetzgebers sein, für eine höhere Auslastung und damit Wirtschaftlichkeit der Anbieter von Bildungs- und Schulungsmaßnahmen auf Kosten der Steuerzahler zu sorgen.

Die Mitarbeiter der Landesverwaltung stehen vor enormen Herausforderungen. Zur Konsolidierung des Landeshaushaltes und zur Einhaltung der verfassungsrechtlich gebotenen Schuldenbremse soll bis 2020 rund jede zehnte Stelle abgebaut werden. Allen Verantwortlichen ist bewusst, dass ein solcher Stellenabbau nur dann möglich sein wird, wenn in entsprechendem Maße auch Aufgaben wegfallen. Gleichwohl wird eine zunehmende Arbeitsverdichtung, die bereits heute in vielen Dienststellen von den Mitarbeitern beklagt wird, nicht zu vermeiden sein. Die vorgeschlagenen Regelungen im Gesetzentwurf leisten aber genau dieser Arbeitsverdichtung weiter Vorschub. Denn mit der umfangreicheren Freistellung für Personalvertretungstätigkeit sind keine neuen Stellen verbunden. Vielmehr muss die normale Tätigkeit der freigestellten Mitarbeiter durch Kolleginnen und Kollegen mit erledigt werden, die damit eine zusätzliche Arbeitsbelastung erfahren. Dieses ist das Gegenteil von Aufgabenabbau! Letztlich konterkariert somit der Gesetzentwurf das politische Ziel der Aufgabenkritik und des Aufgabenabbaus in den Landesdienststellen.

Das gleiche Problem ergibt sich auch für die Kommunalverwaltungen im Lande und die anderen durch den Gesetzentwurf betroffenen Körperschaften. Hier kommt hinzu, dass der Landesgesetzgeber den Mitarbeitern in diesen Einrichtungen zusätzliche Freistellungen gewährt, ohne dafür in entsprechendem Maße einen finanziellen Ausgleich für die betroffenen Behörden und Körperschaften zu verbinden. Sämtliche Kommunalverwaltungen in Schleswig-Holstein sowie viele andere Körperschaften des öffentlichen Rechts stehen ebenfalls vor großen Herausforderungen, einen kaum reduzierten Aufgabenumfang mit weniger Personal erfüllen zu müssen. Die Konsolidierungs- und Organisationsbemühungen dieser Einrichtungen würden durch den Gesetzentwurf gefährdet.

Aus diesen Gründen plädieren wir dafür, die bestehende gesetzliche Regelung beizubehalten. Auch wenn eine intensivere Aufgabenwahrnehmung durch die Personalvertreter wünschenswert ist und die Gewerkschaften und Berufsverbände ein Interesse an umfangreicheren Schulungsmaßnahmen haben, gibt es letztlich keine Notwendigkeit für eine Gesetzesänderung.

Gern sind wir bereit, unsere Position auch im mündlichen Vortrag weiter zu vertiefen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Hartmut Borchert